



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

11. Jahrgang

Nr. 15

28.06.2006

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tagesordnung der 17. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am 06.07.2006	2
Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkrath vom 22.06.2006	3
Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 22.06.2006	5
Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 22.06.2006	13
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath vom 22.06.2006	16
Festsetzung der Wochenmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz	18
Rechtsverordnung über die Bildung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath vom 22.06.2006	19
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2006	29
Sitzungstermine	32

T A G E S O R D N U N G

**der 17. Sitzung des Rates am
Donnerstag, 06.07.2006, um 18.30 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstrasse 58, 40699 Erkrath**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (CDU-Fraktion)
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Satzungsangelegenheiten
 - 5.1. Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern im Stadtgebiet Erkrath
Vorlagenr. 118/2006
 - 5.2. Erlass einer Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 13.08.2006 aus Anlass des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Erkrath City e. V.
Vorlagenr. 134/2006
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 17 - Hallenbadgelände Bismarckstraße - gem. § 12 BauGB
Abwägung der Bedenken und Anregungen
Änderung des Planinhaltes
Satzungsbeschluss
Vorlagenr. 130/2006

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7. Berichte der Verwaltung
8. Anfragen

Arno Werner

**Satzung zur 11. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende 11. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages von 161,00 € und eines Sitzungsgeldes von je 16,50 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis- und Beiratssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Jugend- und Seniorenrat, gezahlt.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 490,00 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 735,00 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 € monatlich.

(3) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld von 21,00 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 20 Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

(4) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß bei Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister

**Satzung
über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Aufgrund der §§ 4,7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) der §§ 67, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 19.06.2006 folgende Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Erkrath betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten und Gegenstand der Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte finden auf den durch die jeweiligen Festsetzungen bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Wochenmärkte dienen dem Vertrieb der von der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) festgesetzten Waren. Die Festsetzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
2. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister den Marktort/-tag sowie die Marktzeiten abweichend festsetzen. Steht kein anderer geeigneter Marktort zur Verfügung, fällt der Markt aus. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
3. Auf den Wochenmärkten dürfen die nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden; andere Waren können durch Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden.

§ 3

Zulassung

1. Auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath dürfen Waren nur von zugelassenen Benutzern (Marktbesicker) von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zulassung zum Wochenmarkt bedarf der Erlaubnis. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Ordnungsamtes. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Die Erlaubnis wird als Jahres- oder Tageserlaubnis erteilt; sie ist nicht übertragbar. Eine Änderung des erlaubten Warenangebotes ist nur nach Zustimmung des Ordnungsamtes zulässig.

§ 4

Erlaubnis

1. Die Jahreserlaubnis wird Marktbeschickern auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt (Dauerbeschicker). Sie ist schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen.
2. Standplätze, die Dauermarktbeschickern nach Abs. 1 zugewiesen sind und von diesen am Markttag – ohne vorherige Absprache mit der Marktaufsicht – nicht spätestens bis zum festgesetzten Beginn des Markttag es belegt sind, können aufgrund einer Tageserlaubnis weitergegeben werden.
3. Standplätze, die keinen Dauermarktbeschickern zugewiesen sind, können ebenfalls durch eine Tageserlaubnis Marktbeschickern (fliegende Händler) zugeteilt werden.

§ 5

Zulassung

1. Die Zulassung zum Wochenmarkt und die Zuweisung eines Marktstandes, Raumes oder Platzes erfolgt nur auf Antrag durch das Ordnungsamt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes, vgl. § 8.
2. Die Zulassung und Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz unentschuldigt wiederholt nicht genutzt wird;
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) die Standinhaber der Marktstandzuweisung oder deren Beschäftigte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder

- d) eine Standinhaberin oder ein Standinhaber die nach der Entgeltordnung zu entrichtenden fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlen.
4. Soweit der Widerruf aus Gründen des Abs. 3 lit. b) erfolgt, ist den vom Widerruf betroffenen Standinhaberrinnen oder den vom Widerruf betroffenen Standinhabern der nächst mögliche freie Standplatz zuzuweisen.
 5. Mit dem Eintritt der Unwirksamkeit der Zulassung und Zuweisung ist der Standplatz, Raum oder Platz geräumt und sauber dem Ordnungsamt zur Verfügung zu stellen.
 6. Im Falle des Widerrufs einer Zulassung und Zuweisung wird keine Entschädigung gewährt.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und veräußert werden.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 4 durch die Beschäftigten des Bürgermeisters.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes oder einer bestimmten Größe eines Standplatzes besteht nicht. Schadensersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.

§ 7

Auf- und Abbau der Marktstände

1. Mit dem Aufbau der Marktstände auf einem zugewiesenen Standplatz darf frühestens um 6:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein.
2. Spätestens eine Stunde nach Ende der festgesetzten Marktzeit müssen die Standplätze von Verkaufsständen, Waren, Fahrzeugen und Zubehör geräumt sein. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten der Standinhaberin bzw. des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Ein Standabbau vor Ende der Marktzeit ist nicht zulässig.
3. Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

§ 8

Befahren des Marktbereiches

1. Das Befahren des Marktbereiches zur Beschickung des Wochenmarktes ist nur mit erteilter Standgenehmigung zulässig.

2. Waren können ab 6:00 Uhr angeliefert werden.
3. Mit Beginn der Marktzeit haben alle Fahrzeuge den Marktbereich zu verlassen.
4. Der Bürgermeister kann gestatten, dass Kraftfahrzeuge, die unbedingt zur Durchführung der Handelstätigkeit benötigt werden (z.B. Kleintransporter mit eingebautem Verkaufsstand) auf dem Markt abgestellt werden, wenn dadurch der Marktverkehr nicht gestört oder behindert wird. Entsprechende Fahrzeuge sind bei der Antragstellung nach § 4 anzugeben.

§ 9

Benutzung der Standplätze

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Zelte, Zeltplanen und ähnliche Überdachungs- und Abdeckvorrichtungen sind so zu befestigen, dass sie durch Wind nicht verweht werden können.
5. In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
6. Den Beschäftigten des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber muss an ihrer bzw. seiner Verkaufsstelle ein für die Kunden leicht sichtbares Schild aus Holz, Metall oder anderem geeignetem Material in einer Größe von mindestens 20 x 39 cm mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen und Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
8. Das Anbringen von anderen, als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.

§ 10

Sauberkeit und Ordnung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte verbracht werden.

2. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihr Standplatz in einem ordentlichen und sauberen Zustand befindet. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte sowie die Freiflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und zur Winterzeit bei Glätte mit Sand oder ähnlichen geeigneten Stoffen zu bestreuen und stumpf zu halten,
 - b) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können,
 - c) tierische Abfälle unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufzubewahren,
 - d) Abfälle nach der Beendigung der Marktzeit zu entfernen bzw. mitzunehmen,
 - e) sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Winde verweht werden,
 - f) Schmutzwasser aus der Reinigung von Verkaufswagen/-ständen nur der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen, falls das nicht möglich ist, zur Entsorgung in verschlossenen Behältnissen mitzunehmen,
 - g) den Standplatz sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 11

Hygiene

1. Wer Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Käse oder Backwaren anbietet, hat genügend sauberes Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten.
2. Alle Unterlagen und Behältnisse, die zur Lagerung von Waren dienen, müssen sauber sein.
3. Es ist verboten, unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen, ausgenommen Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn. Sie sind beim Kauf durch die Verkäuferin oder den Verkäufer zuzuteilen. Bei Kostproben dürfen nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel benutzt werden.
4. Alle Personen, die Marktwaren feilhalten, müssen sauber gekleidet sein. Sie dürfen an den Verkaufsstellen nicht rauchen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Bei Teilnahme am Marktverkehr sind mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.
2. Jede Marktteilnehmerin und jeder Marktteilnehmer hat das Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand der von ihr bzw. ihm mitgeführten Sachen so ein-

zurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
 - d) Waren auf dem Wochenmarkt zu versteigern, nach Mustern zu verkaufen oder auszuspielen,
 - e) sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten,
 - f) Waren vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit anzubieten oder zu verkaufen,
 - g) Waren anzubieten, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
 - h) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Wochenmarkt mitzuführen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,
 - i) Fahrrad zu fahren,
 - j) zu betteln und zu musizieren,
 - k) Hunde unangeleint zu führen oder nicht von Lebensmitteln fernzuhalten,
 - l) andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind und
 - m) Warmblütige Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Anordnungen der Beschäftigten des Bürgermeisters der Stadt Erkrath ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Jede Person, welche die Ordnung des Marktverkehrs trotz Ermahnung stört, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 13

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 14

Haftung und Versicherung

1. Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkrath haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Stadt Erkrath übernimmt keine Haftung für die von den Marktbesckickern mitgebrachten Sachen und Verkaufsstände. Der Standinhaber bzw. dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Einrichtung.
3. Die Standinhaberinnen und Standinhaber haften für von ihren Beschäftigten verursachten Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.
4. Die Marktbesckicker stellen die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen Dritter aus dem Marktbetrieb frei.
5. Zur Deckung der Haftpflichtrisiken haben die Marktbesckicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen sind der Stadt Erkrath Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen. Eine ausreichende Versicherung ihres Gutes gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ist Sache der Marktbesckicker.

§ 15

Marktgebühren

Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Erkrath werden von den Marktbesckickern Benutzungsgebühren (Marktstandsgelder und Strompauschalen) nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 19.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungszwang

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 die festgesetzten Markttag und Marktzeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Waren außerhalb seines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder veräußert,
 - c) die Auf- und Abbauvorschriften des § 9 verletzt,

- d) entgegen § 10 Abs. 1 den Marktbereich ohne Standgenehmigung befährt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 Waren vor 6:00 Uhr anliefert,
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 bei Beginn der Marktzeit sein Fahrzeug nicht entfernt hat,
 - g) die Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen und deren Befestigung nach § 11 Abs. 1 bis 4 nicht einhält,
 - h) entgegen § 11 Abs. 5 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - i) entgegen § 11 Abs. 6 den Beschäftigten des Bürgermeisters nicht Zutritt zum Standplatz gewährt oder den Anordnungen der Beschäftigten nicht Folge leistet,
 - j) entgegen § 11 Abs. 7 kein Schild in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 - k) entgegen § 11 Abs. 8 andere Schilder, Anschriften oder Plakate, oder andere Reklame außerhalb der Verlaufseinrichtung anbringt, oder diese innerhalb der Verkaufseinrichtung den üblichen Rahmen übersteigt,
 - l) die Vorschriften zu Sauberkeit und Ordnung des § 12 verletzt,
 - m) die Hygienevorschriften des § 13 verletzt,
 - n) gegen die Verhaltensvorschriften nach § 14 verstößt,
 - o) im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO und der in der Verordnung zur Erweiterung des Warensortiments nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassene Waren feilhält oder
 - p) entgegen der jeweiligen Erlaubnis nach § 4 Waren etc. aufbaut, anbietet oder verkauft.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 € geahndet werden, sofern diese nicht in anderen Gesetzen mit einem höheren Bußgeld bewehrt sind.
 3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen beispielsweise mit einem Verwarngeld von zehn bis fünfunddreißig Euro erhoben werden.
 4. Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmung dieser Satzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Erkrath vom 19.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath vom 22.06.2006

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 19.06.2006 folgende Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Marktbesicker haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Verkaufsfläche eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung zu entrichten.

2. Zur Zahlung der Gebühr ist die Benutzerin oder der Benutzer oder derjenige oder diejenige verpflichtet, in deren oder dessen Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
5. Wird ein zugewiesener Standplatz an einem Tag nicht benutzt oder nur teilweise genutzt, ist das Ordnungsamt berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr noch einmal zu vergeben.
6. Die Gebühren sind von Dauerbeschickern bis zum 10. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Erkrath im Voraus zu überweisen bzw. einzuzahlen oder es ist sicherzustellen, dass durch Einzugsermächtigung das Bankeinzugsverfahren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgen kann.
7. Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende haben für den jeweils von ihnen in Anspruch genommenen Markttag die Gebühr am Morgen des entsprechenden Tages bargeldlos auf ein Konto der Stadt Erkrath einzuzahlen oder an die Marktaufsicht des Ordnungsamtes zu entrichten.
8. Die bzw. der Gebührenpflichtige hat dem Bürgermeister alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Unverzüglich mitzuteilen ist insbesondere die Vergrößerung der Standfläche.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die Frontlänge der Verkaufsstände. Bei Ständen von mehr als 3,00 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet.
2. Wenn ein Vordach die Toleranz von einem Meter nach § 11 Abs. 2 der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath überschreitet, und dieses wird geduldet, so ist die Gebühr für die doppelte Frontmeterzahl zu entrichten, wenn die dadurch gewonnene Standfläche als Verkaufsfläche genutzt wird.
3. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag - ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird - auf den Wochenmärkten

Alt-Erkrath, Hochdahl-Arkaden und Unterfeldhaus	€ 2,12
Hochdahl (Hochdahler Markt)	€ 3,57

netto je angefangenen laufenden Frontmeter. Auf 25 % dieses Nettobetrages ist zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.

4. Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende im Sinne des § 1 Abs. 7, die nicht von der Möglichkeit der unbaren Zahlung Gebrauch machen,

wird für den Verwaltungsmehraufwand eine Zusatzgebühr je Markttag und Marktstand in Höhe von € 3,00 erhoben.

5. Marktbeschickern, die für ihren Marktstand einen Wasseranschluss benötigen, wird je Markttag eine Pauschalgebühr der jeweils gültigen Wasser- und Abwassergebühren gesondert nach Verbrauch in Rechnung gestellt.
6. Marktbeschicker, die für den Marktstand einen Stromanschluss benötigen, entrichten je Markttag eine Pauschalgebühr für den Verbrauch. Für den Markt in Hochdahl beträgt die Pauschalgebühr grundsätzlich € 6 pro Markttag, für Stände mit Grill, Kühlung etc. € 8,50 pro Markttag. Für die übrigen Märkte beträgt die Pauschalgebühr grundsätzlich € 4,00 pro Markttag, für Stände mit Grill, Kühlung etc. € 6,00 pro Markttag.

§ 3 Jahresgebühren

1. Jahresgebühren werden erhoben von den Standinhaberinnen und Standinhabern, die einen Standplatz aufgrund einer Dauererlaubnis zugewiesen erhalten haben. Als Berechnungsgrundlage für die Jahresgebühr werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Urlaub und Witterung bedingten Ausfallzeiten 48 Markt-wochen zugrunde gelegt. Bei sonstigen Ausfällen, die gleichzeitig eine soziale Härte darstellen, kann die Gebührenhöhe nur im Einvernehmen gemindert werden. Die Jahresgebühr wird auf 12 gleiche Monatsraten verteilt und durch den Jahresbescheid festgesetzt.
2. Bei Aufgabe des Dauerstandplatzes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Standplatz aufgegeben wurde. Die Aufgabe ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Tagesgebühren

1. Tagesgebühren werden von den Standinhaberinnen und Standinhabern im Sinne des § 1 Abs. 7 erhoben. Die Tagesgebühr wird durch den Tagesbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen den Marktaufsichtsbeamtinnen oder den Marktaufsichtsbeamten vorzulegen. Wer den Bescheid nicht vorlegen kann, hat die Gebühr erneut zu entrichten.
2. Die Tagesgebühr wird bei Aushändigung des Tagesbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath vom 22.06.2006

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NRW. S. 241), geändert durch Artikel 243 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 19.06.2006 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments für die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1 Warensortiment

Auf den Wochenmärkten der Stadt Erkrath dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Süßwaren,
- Wollwaren und Textilien (ausgenommen Teppiche),
- Leder und Gummiwaren,
- Bettwäsche und Gardinen,
- Haushaltswaren,
- Kunststoffartikel,
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- Kunstgewerbliche Artikel,
- Keramik- und Steingutwaren,
- Kurzwaren,
- Blumen, Zierpflanzen und Kränze,
- Modeschmuck und
- Neuheiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister

Festsetzung der Wochenmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz

Gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Wochenmärkte werden auf die nachfolgenden Plätzen und zu den angegebenen Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:
 - a. Alt-Erkrath: Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Gelände der Fußgängerzone Bavierstraße;
 - b. Hochdahl: Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr auf dem Gelände des Hochdahler Marktes;
 - c. Unterfeldhaus: Mittwoch von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Gelände des Neuenhausplatzes;
 - d. Hochdahl-Arkaden: Dienstag von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Gelände an der Beckhauser Str. 16 (Hochdahler Arkaden, als Markt mit Priorität auf Bio- und Bauernprodukten).
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder hier ortsüblichen kirchlichen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ortsüblicher kirchlicher Feiertag, so fällt der Markt ganz aus.
3. Fällt der Markt auf einen 24. oder 31. Dezember, schließt der Markt um 12.00 Uhr.
4. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister den Marktort, den Markttag und die Marktzeiten abweichend festsetzen. Ausnahmen werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
5. Gegenstand der Wochenmärkte sind die in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren und die in der Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Erkrath vom 19.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Warenarten.

6. Die Festsetzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Erkrath, den 22.06.2006

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Werner

**Rechtsverordnung über die Bildung der Schulbezirke
für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) - zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV. NRW. S. 732) - in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) - hat der Rat der Stadt Erkrath am 19.06.2006 folgende Rechtsverordnung über die Bildung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath erlassen:

§ 1

Die Stadt unterhält folgende Grundschulen:

- a) Bavierschule, Städt. Gem.-Grundschule, Düsselstr. 27 (Schulbezirk 01)
- b) Städt. Gem.-Grundschule, Falkenstr. 35 (Schulbezirk 02)
- c) Johannesschule, Städt. kath. Grundschule, Hölderlinstr. 2-4 (Schulbezirk 03)
- d) Grundschule Millrath, Städt. Gem.-Grundschule, Schulstr. 20 (Schulbezirk 04)
- e) Städt. Gem.-Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60 (Schulbezirk 05)
- f) Städt. Gem.-Grundschule Sandheide, Brechtstr.11 (Schulbezirk 06)
- g) Sechseckschule, Städt. Gem.-Grundschule Hochdahl-Trills, Trills 22 (Schulbezirk 07)
- h) Regenbogenschule, Städt. Gem.-Grundschule Kempfen, Feldheider Straße 23, mit Außenstelle Unterfeldhaus (Schulbezirk 08)

§ 2

Für jede der in § 1 genannten Grundschulen wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 3

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath“.

§ 4

Im Falle fehlender Unterrichtsräumlichkeiten in einer der Schulen und/oder ungleich ausgelasteter Eingangsklassen sind folgende Schulbezirke deckungsgleich:

Die Schulbezirke der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Millrath und der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Willbeck.

Die Schulbezirke der Regenbogenschule, städtische Gemeinschaftsgrundschule Kempen, und der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Sechseckschule.

Die Schulbezirke der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Bavierschule und der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Falkenstraße.

Die Kinder werden im Zusammenwirken der beteiligten Schulen und der Verwaltung aufgenommen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 11.06.2004, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister

VERZEICHNIS

über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath vom 22.06.2006

Anlage zu § 3 der Rechtsverordnung über die Bildung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Erkrath vom 22.06.2006

Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Erkrath (a - h)

a) Bavierschule, Städt. Gem.-Grundschule, Düsselstr. 27**Schulbezirk 01**

Adolf-Menzel-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Am Brockerberg
Am Düsselufer
Am Häuschenberg
Am Kaiserhof
Am Ort
Am Rosenberg
Bachstraße
Bahnstraße
Bavierstraße
Beethovenstraße
Bismarckstraße
Bongardstraße
Condordiastraße
Dorper Weg
Düsseldorfer Straße
Düsselstraße
Ernst-Barlach-Straße
Eulental
Fabershof
Freiheitstraße
Friedenstraße
Friedrichstraße
Gans
Gartenstraße
Gerberstraße
Gink
Gödinghover Weg
Grabenstraße
Grillparzerstraße
Hans-Holbein-Straße
Haus Brück
Heide
Heiderweg
Heinrichstraße
Henschegäßchen
Herderstraße

Hölderlinstraße
Hubbelrather Weg
Humboldtstraße
Karlstraße
Kirchstraße
Klopstockstraße
Koxberg
Kreuzstraße
Lenaustraße
Ludenberger Straße
Lukas-Cranach-Straße
Marktplatz
Matthias-Grünwald-Straße
Maximilian-Weyhe-Straße
Max-Liebermann-Straße
Mettmanner Straße
Morper Allee
Mozartstraße
Mühlenstraße
Neanderstraße
Neubuschenhofen
Nordstraße
Ottostraße
Papendelle
Parkstraße
Pestalozzistraße
Reutersberg
Rolandstraße
Schlüterstraße 1, 1 a, 1 b
Schöne Aussicht
Schubertstraße
Steinkaule
Stindertalweg
Wagnerstraße
Wielandstraße
Wilhelmstraße
Zum Nordbahnhof

b) Städt. Gem.-Grundschule, Falkenstraße 35

Schulbezirk 02

Adlerstraße
Am Bahneberg
Am Baviorsacker
Am Hasenbusch
Am Korresberg
Am Mergelsberg
Am Wimmersberg
Amselweg
Auf dem Hochfeld
Bergschlößchen

Falkenstraße
Fasanenstraße
Finkenweg
Helena-Rubinstein-Straße
Hochdahler Straße (Stadtbezirk Erkrath) Nr. 1-39 und 2-20
Hochscheid
Kalkumer Feld
Meisenweg
Rathelbeck
Rathelbecker Weg
Römerweg
Schinkelstraße
Schlüterstraße (Abschnitt Bahnlinie bis Kreuzstraße) Nr. 2 - 50 und 3 - 31
Sperberweg
Steinhof
Taubenstraße
Waldstraße
Wormscheid

c) Johannesschule, Städt. Kath. Grundschule, Hölderlinstr. 2-4

Schulbezirk 03

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet (der unter a - b und d - h aufgeführten Grundschulen).

d) Städt. Gem.-Grundschule Millrath, Schulstr. 20

Schulbezirk 04

Ahornweg
Alte Kölner Straße
Bergstraße
Birkenweg
Buchenweg
Curtiusstraße
Dechenstraße
Dorfstraße
Dörpfeldstraße
Eibenweg
Erlenweg
Eschenweg
Falkenberger Weg
Feldstraße
Fuhlrottstraße
Gruitener Straße
Haaner Straße
Heckenweg
Hitzberg
Holunderweg
Höhenweg
Im Löcken

Kalkmühler Weg
Kattendahl
Kattendahler Straße
Kiefernstraße
Kirschenallee
Lily-Braun-Straße
Lärchenweg
Mommsenstraße
Schimmelbuschstraße
Schliemannstraße
Schmiedestraße
Schulstraße
Stahlenhauser Straße
Tannenstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Winckelmannstraße
Winkelsmühler Weg

e) **Städt. Gem.-Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60**

Schulbezirk 05

Ahrweg
Brahestraße
Celsiusstraße
Donaustraße
Eichenstraße
Eickenberg
Erttstraße
Frinzberg
Galileistraße
Gruitener Straße (Abschnitt Stahlenhauser Straße bis Ortsgrenze) Nr. 40 - 60
Haaner Straße (Abschnitt Stahlenhauser Straße bis Ortsgrenze) Nr. 20 - 100,
81 - 91
Hackberger Straße
Hausmannsweg
In den Birken
Isarstraße
Itterstraße
Kastanienstraße
Keplerstraße
Kopernikusstraße
Lechstraße
Lindenstraße
Mainstraße
Moselweg
Naabstraße
Naheweg
Neckarweg
Regenstraße
Rheinstraße

Ruhrstraße
Sternwartenweg
Stolls
Willbecker Straße
Willbecker Busch
Wupperstraße

f) **Städt. Gem.-Grundschule Sandheide, Brechtstr. 11**

Schulbezirk 06

Am Hühnerbach
Am Schimmelskämpchen
Am Stadtweiher
Auf dem Sand
Beckhauser Straße
Bettina-von-Arnim-Weg
Brechtstraße
Daniel-Schreber-Weg
Eichendorffweg
Eickert
Gebrüder-Grimm-Weg
Ginsterweg
Goethestraße
Gretenberger Straße
Grünstraße
Hans-Sachs-Weg
Hattnitter Straße
Hauschildweg
Heinrich-Heine-Straße
Hermann-Hesse-Straße
Hochdahler Markt
Hof Gretenberg
Im Sonnenschein
Immermannstraße
Irene-Nett-Weg
Karschhauser Straße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Mahnert
Mörikeweg
Rankestraße
Sandheider Straße
Schildsheider Straße
Schillerstraße
Sedentaler Straße
Thomas-Mann-Straße
Uhlandweg
Von-Droste-Hülshoff-Weg

g) Sechseckschule, Städt. Gem.-Grundschule Hochdahl-Trills,Trills 22**Schulbezirk 07**

Am Trappenberg
Am Weinbusch
Am Wildpark
An der Ochsenkuhle
Anne-Frank-Straße
Bergische Allee (Abschnitt Schimmelbuschstraße bis
Bruchhauser Straße/Sedentaler Straße)
Bessemerstraße
Carl-von Ossietzky-Straße
Cleefer Weg
Edith-Stein-Weg
Eduard-Daelen-Straße
Eintrachtstraße
Eisenstraße
Elsa-Brandström-Weg
Falkenberg
Feldhof
Franziskusweg
Fröbelstraße
Fuhlrottstraße (Abschnitt Schliemannstraße bis Sedentaler Straße) alle außer
Nr. 40
Gießereiweg
Goldweg
Grunewald
Gut Clef
Gut Falkenberg
Hauptstraße
Hildener Straße
Hochdahler Straße (Stadtbezirk Hochdahl) Nr. 101 - 175, 90 - 178
Hochscheuer Weg
Hüttenstraße
Im Wingert
Karl-Klockenhoff-Weg
Kirchberg
Kirchweg
Kleverfeld
Klinkerweg
Klosterweg
Kupferweg
Neanderhöhe
Neandertal
Neanderweg
Oberer Hang
Prof.-Sudhoff-Straße
Röntgenstraße
Schimmelbuschstraße (Abschnitt Bergische Allee bis Fuhlrottstraße) Nr. 1 - 51,
2 - 48

Schlackdamm
Schlickumer Weg
Schlieperweg
Schulgasse
Silberweg
Stahlstraße
Thekhaus
Thekhauser Quall
Trills (Abschnitt Schimmelbuschstraße bis Sedentaler Straße) Nr. 2 - 64 und 1 - 71
Trillser Siepen
Ziegeleiweg

h) Regenbogenschule, Städt. Gem.-Grundschule Kempen, Feldheider Str. 23 mit Außenstelle Unterfeldhaus, Millrather Weg 67

Schulbezirk 08

Adalbert-Stifter-Straße
Albert-Einstein-Straße
Alte Hildener Straße
Am Eselsbach
Am Gatherfeld
Am Kleff
Am Lohbusch
Am Maiblümchen
Am Rosenbaum
Am Thieleshof
Am Tönisberg
An den Höfen
An der Brandshütte
Anker
Ankerweg
Asterweg
Auf den Sängen
Auf der Lohe
Beckhauser Weg
Bergische Allee (Abschnitt Bruchhauser Straße/Sedentaler Straße bis Max-Planck-Straße)
Birken
Blumenstraße
Böllenschmied
Bruchhausen
Bruchhauser Straße
Carl-Zuckmayer-Straße
Dahlienweg
Emanuel-Geibel-Straße
Erich-Kästner-Straße
Erikaweg
Erkrather Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Feldhausweg

Feldheider Straße
Ferdinand-Freiligrath-Straße
Fliederweg
Friedrich-Hebbel-Straße
Friedrich-Rückert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Georg-Büchner-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gerresheimer Landstraße
Gladiolenweg
Gottfried-August-Bürger-Straße
Gottfried-Keller-Straße
Grünstraße (Abschnitt Nord-Süd) Nr. 1 - 9, 2 – 16
Gustav-Freytag-Straße
Gutenbergweg
Hahnhof
Hans-Henny-Jahnn-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrich-von-Kleist-Straße
Irisweg
Johannesberger Straße
Kampsweg
Karl-Simrock-Straße
Kempener Straße
Kempenweg
Kemperdick
Kurze Straße
Lilienstraße
Lohbruchweg
Matthias-Claudius-Straße
Max-Planck-Straße
Millrather Weg
Narzissenstraße
Nelkenweg
Neuenhausplatz
Neuenhausstraße
Niermannsweg
Otto-Hahn-Straße
Peter-Rosegger-Straße
Rainer-Maria-Rilke-Straße
Richard-Dehmel-Straße
Rosenstraße
Sedentaler Straße (Abschnitt Trills bis Beckhauser Straße) Nr. 1 – 19, 2 – 28a
Strücker Weg
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Körner-Straße
Theodor-Storm-Straße
Trills (Abschnitt Sedentaler Straße bis Bergische Allee) Nr. 73 – 89, 66 – 112
Trillser Graben
Tulpenweg
Überhaan
Unterbacher Straße

Veilchenweg
 Wahrenmühle
 Waldfrieden
 Wiesenstraße
 Wilhelm-Raabe-Straße

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erkrath
 über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der
 „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
 vom 22.06.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (OGS) werden für das erste Kind monatlich folgende Entgelte erhoben:

Jahreseinkommen in EUR	Gruppe bis 15:00 Uhr	Gruppe bis 16:00 Uhr	Notdienst bis 16:30 Uhr	Notdienst bis 17:00 Uhr
bis 20.000,--	28,--	32,--	36,--	40,--
bis 40.000,--	58,--	62,--	66,--	70,--
bis 60.000,--	88,--	92,--	96,--	100,--
über 60.000,--	138,--	142,--	146,--	150,--

Für jedes weitere Kind (Geschwisterkinder) wird jeweils die Hälfte des Entgeltes erhoben. Sind Geschwisterkinder in einer Tageseinrichtung für Kinder und in der OGS angemeldet, so bezahlen die Erziehungsberechtigten das volle Entgelt für die Tageseinrichtung für Kinder und für jedes weitere Kind in der OGS die Hälfte des OGS-Entgeltes. Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt zusätzlich.

§ 2

Als neuer § 5 wird eingefügt:

§ 5

Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Zahlungspflichtigen und das Kind, für das das OGS-Entgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 4 dieser Satzung ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Das OGS-Entgelt ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Die Zahlungspflichtigen haben der Stadt Erkrath bei der Aufnahme und auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ihren Entgelten zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist stets das höchste OGS-Entgelt zu leisten.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 3

Als neuer § 6 wird eingefügt:

§ 6
Erlass des Beitrages

Das OGS-Entgelt kann auf Antrag bei der Stadt Erkrath nach Überprüfung und Empfehlung durch das Jugendamt für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Juli 2006

Jugendhilfeausschuss	Dienstag	04.07.2006	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	06.07.2006	16.00 Uhr	Stadhalle Erkrath, Neanderstr. 58
Rat	Donnerstag	06.07.2006	18.30 Uhr	Stadhalle Erkrath, Neanderstr. 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
